

# **Satzung des Vereins „Bürger Initiative Bahnlärm Bad Zwischenahn e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen: Bürger Initiative Bahnlärm Bad Zwischenahn e.V.  
Er ist am 22.01.2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter Nr. VR 20169 eingetragen worden

(2) Sitz des Vereins ist Bad Zwischenahn.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist: Die Förderung der Unfallverhütung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Information der Bahnanlieger im Hinblick auf die Gefahren, Belästigungen und Belastungen durch den Eisenbahnverkehr.“
- b) Information der Öffentlichkeit, gesellschaftlich relevanter Gruppen und Entscheidungsträgern über Auswirkungen des zunehmenden Bahnverkehrs, insbesondere auf den Verkehr von und zu den Häfen zwischen den Niederlanden und Bremen.
- c) Einflussnahme auf Entscheidungsträger der Politik, Wirtschaft und öffentliche Hand mit dem Ziel, den gebotenen Schutz vor Gefahren, Belästigungen und Belastungen vorzunehmen.
- d) Insbesondere das Eintreten für eine Güterverkehrsumgehungs-Trasse, den Schutz vor Gefahrgutunfällen, Schall- und Erschütterungsvermeidung an allen Bahnstrecken der Region.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet - vorbehaltlich der stillschweigenden Zustimmung aller Mitglieder - der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein; die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Zur Erreichung der gesetzten Ziele sollte jedes Mitglied an den Sitzungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, übernommene Aufgaben ohne Verzug auszuführen und der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand Bericht zu erstatten.

## **§ 6 Beiträge**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln, oder gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Schatzmeister gehört dem erweiterten Vorstand an.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, persönlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Ein Vorstandsbeschluss kann ohne besondere Frist auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn beide Vorsitzende ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

(6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Finanzen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres fertig zu stellen und danach durch die Rechnungsprüfer(innen) zu prüfen. Die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Das Prüfungsergebnis ist auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei anerkanntem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Suppenküche Bad Zwischenahn e.V.“, Am Brink, 26160 Bad Zwischenahn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 23.10.2015 beschlossen.  
Die Satzung wurde zuletzt am 18.03.2019 geändert.

Bad Zwischenahn, 18.03.2019